



*Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche  
unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) veröffentlicht werden  
wird.*

## **Kernenergieverordnung (KEV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 32a*

*Bisheriger Art. 33a*

*Art. 33a*            Umfassende systematische Sicherheitsbewertungen für andere  
Kernanlagen als Kernkraftwerke

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine andere Kernanlage als ein Kernkraftwerk hat zusätzlich zu den systematischen Sicherheitsbewertungen nach Artikel 33 Absatz 1 alle zehn Jahre eine umfassende systematische Sicherheitsbewertung zu erstellen.

<sup>2</sup> Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die umfassende systematische Sicherheitsbewertung in Richtlinien zu regeln.

<sup>1</sup> SR 732.11

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi